



Herrn Landtagspräsident
Robert Hergovich
Landhaus/Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 23. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Die von Herrn Landtagsabgeordneten KO Johann Tschürtz, gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 10. Jänner 2024, Zahl 22 - 1687, Beilage 2302, betreffend Kinder- und Jugendhilfe im Burgenland, beantworte ich wie folgt:

1.) Wie viele Anzeigen/Meldungen an die Kinder- und Jugendhilfe bezüglich Kindeswohlgefährdung gab es in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 (aufgeschlüsselt nach Bezirken)?

	2020	2021	2022	2023
ND	177	233	277	
EU	66	133	121	
E	42	62	125	
MA	110	174	154	
OP	127	153	171	
OW	127	168	189	
GS	159	119	169	
JE	80	63	90	

Die Anzahl der Gefährdungsmeldungen im Jahr 2023 wird derzeit für die Statistik Austria erhoben. Die österreichweite Frist hierfür ist mit 15.04.2024 versehen.

2.) Wie oft wurde beiden Eltern in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 die Obsorge für ihr Kind bzw. ihre Kinder entzogen (aufgeschlüsselt nach Bezirken)?





3.) Wie oft wurde einem Elternteil in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 die Obsorge für sein Kind bzw. seine Kinder entzogen (aufgeschlüsselt nach Bezirken)?

4.) Wie viele Anträge des Kinder- und Jugendhilfeträgers auf Entziehung der Obsorge wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 vom Bezirksgericht bzw. in weiterer Folge vom Landesgericht abgewiesen (aufgeschlüsselt nach Bezirken)?

5.) Wie viele „vorläufige Krisenunterbringungen“ von Kindern fanden in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 statt (aufgeschlüsselt nach Bezirken)?

6.) Wie viele Kinder befanden sich in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 in Wohngemeinschaften der Kinder- und Jugendhilfe (aufgeschlüsselt nach Bezirken)?

Zu den Fragen 2. Bis 6.:

Die Bereiche „Kindsabnahme“ und „Obsorgeentziehung“ sind in der Kinder- und Jugendhilfe sehr sensible und daher datenschutzrechtlich besonders schützenswert. Nicht jede Kindsabnahme führt zwangsläufig zu einer Obsorgeentziehung. Viel mehr gibt es bis zu einer potentiellen Entziehung der Obsorge ein vielschichtiges System basierend auf freiwilliger Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (wie etwa: betroffene Elternteile, KJH-Einrichtungen oder der Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger).

Aufgrund der möglichen Rückführbarkeit auf natürliche Personen können somit Fragen zu konkreten Zahlen und Fällen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen nicht detailliert beantwortet werden. Die Zahl der Obsorgeentziehungen bewegt sich im Burgenland allerdings konstant über die Jahre 2020 bis 2023 betrachten⁴ im einstelligen Bereich.

7.) Sind Ihnen Beschwerden über die Sozialpädagogische Wohngruppe in Litzelsdorf bekannt?

a) Wenn ja, welche?

b) Wenn nein, werden Sie dem nachgehen?

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, kontrolliert gegenständliche Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe fortlaufend eng. Es sind hierzu Anfragen der





Volksanwaltschaft eingelangt, wodurch seither ein enger Informationsaustausch zwischen Land Burgenland und Volksanwaltschaft gegeben ist. Vor wenigen Wochen gab es den letzten Besuch der Abteilung 6 in der Einrichtung, im Zuge dessen die Räumlichkeiten besichtigt wurden sowie an einer Teambesprechung teilgenommen wurde. Gegenstand vom Beschwerden sind unter anderem die Möglichkeit von Besuchskontakten in der Einrichtung, Umfang der geleisteten Elternarbeit der untergebrachten Kinder, Miteinbeziehung der Bewohner*innen in Haushaltstätigkeiten und Regelmäßigkeit der stattfindenden Arzttermine.

8.) Gibt es in anderen Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen derzeit Missstände?

a) Wenn ja, in welchen?

b) Wenn nein, wie gestaltet sich die laufende Überprüfung?

Die laufende Überprüfung erfolgt durch die Fachaufsicht der Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung anhand unangekündigter Kontrollen. Dies ist gesetzlich geregelt (§ 22 Abs 1 Bgld. KJHG). Auch anlassgebunden finden Kontrollen statt, im Zuge welcher sowohl das Personal, als auch die Räumlichkeiten, diverse Dokumente und Unterlagen sowie pädagogische Vorgehensweisen genauestens auf fachliche Richtigkeit kontrolliert werden.

9.) In welchem Zeitintervall werden seitens des Jugendamts psychologische Sachverständigengutachten in Obsorge-Verfahren eingeholt?

In erster Linie stellen die Erhebungen und Erkenntnisse der Sozialarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe die Basis für fachliche Entscheidungen hinsichtlich Erziehungshilfen (auch volle Erziehung Maßnahmen mit Antrag auf Obsorge bei Gericht). Hierbei ist anzuführen, dass der Einsatz von Sozialarbeiter*innen als fallführende Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ein österreichweiter Standard ist. Fallbezogen wird der landespsychologische Dienst einbezogen.





10.) Wie viele Klagen gegen den Kinder- und Jugendhilfeträger wegen ungerechtfertigter Entziehung der Obsorge sind derzeit anhängig?

Keine, da es sich bei Obsorgeentscheidungen um Beschlüsse ordentlicher Gerichte handelt.

11.) Gedenken Sie in der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der heiklen Thematik Kindesabnahme Änderungen durchzuführen?

a) Wenn ja, welche?

b) Wenn nein, warum nicht?

Die Möglichkeit der vorläufigen Unterbringung im Falle von Gefahr in Verzug ist ein essentieller Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe und wird in ganz Österreich als Qualitätsstandard gelebt, da dadurch das Kindeswohl im Akutfall gesichert werden kann. Der entsprechende Gerichtsantrag auf Entziehung der Obsorge hat demnach im Sinne des § 211 ABGB spätestens acht Tage nach erfolgter Abnahme zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Leonhard Schneemann

Landesrat

